

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 61 (1910)
Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unbedingt maßgebende Schlußfolgerung zu gestatten. Immerhin lassen die bisherigen Erfahrungen, sowie angestellte Proben kaum einen Zweifel hinsichtlich ihrer großen Widerstandsfähigkeit zu. So hat die Materialprüfungsanstalt des eidgen. Polytechnikums im Herbst 1905 mit Eternitplatten Versuche angestellt, bei welchen 10 Platten 28 Tage lang in Wasser eingelegt und hierauf einem 25maligen Wechsel von Frost (zirka -20° C.) und Wärme (zirka $+15^{\circ}$ C.) ausgesetzt wurden. Infolge dieser Behandlung zeigten die Platten nur Spuren von Ablösungen und auch diese nur an der in der Anstalt geschnittenen Kante. Nach dem Trocknen ergab sich eine Biegezugfestigkeit von 78 kg. — Tatsächlich sind denn auch Eternitplatten so solid, daß sie vom Dach zur Erde fallen können, ohne zu zerbrechen.

Zahlreiche Zeugnisse von Behörden und Privaten bestätigen, daß Asbestschieferbedachungen im Flachlande wie in Hochlagen sich seit 6—8 Jahren trotz Frost und großer Schneemassen vortrefflich bewährt und noch nicht die geringste Veränderung erlitten haben.

Wir dürfen daher wohl hoffen, im Eternit ein Material zu besitzen, das einen vollen Ersatz für Dachschindeln bietet, indem ihm alle deren guten Eigenschaften, doch keine der ungünstigen eigen sind.



Mitteilungen.

Neuordnung des höhern forstlichen Unterrichts in Bayern.

Bekanntlich ist die Forstliche Hochschule in Aschaffenburg auf Mitte Oktober d. J. aufgehoben und der akademische forstliche Unterricht in der Folge im ganzen Umfange an die Universität München verlegt worden. Dieser Unterricht wird neu geordnet durch eine königl. Verordnung vom 14. September d. J., aus welcher wir, im Hinblick darauf, daß manche Schweizer in München Forstwissenschaft studieren, nachstehend einiges mitteilen.

§ 2 dieser Verordnung bestimmt:

„An der Universität München sind mit dem theoretischen Unterricht die erforderlichen praktischen Übungen, Demonstrationen und Exkursionen zu verbinden.“

„Hiezu haben neben den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, der Universität usw. und neben den mannigfachen Darbietungen des Exkursionsgebietes insbesondere auch die Einrichtungen (Laboratorien, Gärten, Versuchsfelder usw.) der wissenschaftlichen Abteilung der Forstlichen Versuchsanstalt in München zu dienen.“

Studierende, die eine Anstellung im bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst anstreben, haben ein mindestens vierjähriges Fachstudium zurückzulegen. Nach wenigstens viersemestrigem Studium der vorgeschriebenen grund- und hilfswissenschaftlichen Fächer kann die Zwischenprüfung und nach weitem vier Semestern die theoretische Schlußprüfung abgelegt werden.

Solche, welche beide Prüfungen bestanden und den Nachweis voller Felddiensttauglichkeit erbracht haben, werden auf Ansuchen und nach dem jeweiligen Bedarf, Anwärter des Staatsforstverwaltungsdienstes. Als solche haben sie einen dreijährigen Vorbereitungsdienst bei bayerischen Staatsforstbehörden zu leisten und werden hernach zur Staatsprüfung für den Forstverwaltungsdienst zugelassen.

Studierende der Forstwissenschaft, welche nicht auf eine Anstellung im bayerischen Staatsdienst reflektieren, können bei Besiz des Maturitätszeugnisses nach mindestens 3 $\frac{1}{2}$ jährigem forstlichem Studium an deutschen höhern Forstlehranstalten (davon die zwei letzten Semester in München), ebenfalls zur theoretischen Schlußprüfung zugelassen werden, haben aber nach Bestehen derselben keinen Anspruch auf Zulassung zur Staatsprüfung.

Immatrikulierte Studierende, welche die obgenannten Vorbedingungen erfüllen, können auch zu Prüfungen aus selbstgewählten forstlichen Hauptfächern zugelassen werden und erhalten über die abgelegten Prüfungen „Einzelzensuren“.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Naturheimstätten. Zu der Dauerfrage der Naturasyle bringen die Tagesblätter die interessante, aber für Pachtreservate keineswegs tröstliche Nachricht, der bündnerische Große Rat habe mit 56 gegen 16 Stimmen darauf verzichtet, im Einführungsgesetz zum J. G. B. Bestimmungen zugunsten des Heimatschuzes aufzunehmen. Es soll in Graubünden den Gemeinden oder einem besondern Gesetz überlassen bleiben, Vorsorge zu treffen!